

Den Mitgliedern des AfIKL

THÜR. LANDTAG POST
26-05-2026 14:27

1602012026

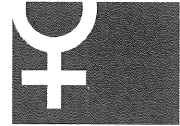
Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

8/568

zu Drs. 8/2478

LANDESFRAUENRAT
THÜRINGEN



Stellungnahme zum „Gesetzesentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes“

Sehr geehrte Abgeordnete des Thüringer Landtags,

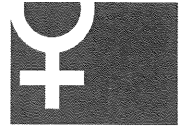
vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Wir erkennen an, dass mit dem Entwurf wichtige Anpassungen – insbesondere im Bereich des Gewaltschutzes – aufgegriffen werden. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns daher vorrangig auf die Regelungen, die den Schutz von Betroffenen betreffen, und benennen zugleich aus fachlicher Sicht Punkte, bei denen wir Nachbesserungsbedarf sehen.

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Einsatz KI-gestützter Verfahren möchten wir darauf hinweisen, dass algorithmische Systeme – je nach Datenbasis und Anwendungskontext – bestehende Stereotype und strukturelle Benachteiligungen reproduzieren oder verstärken können. Damit steigt das Risiko, dass Personen aufgrund äußerlicher Merkmale (z. B. zugeschriebenes Geschlecht, Alter, Hautfarbe, Kleidung oder Behinderung) unverhältnismäßig in den Fokus polizeilicher Maßnahmen geraten. Aus unserer Sicht sind hierfür klare rechtsstaatliche Leitplanken, Transparenz- und Kontrollmechanismen sowie wirksame Schutzvorkehrungen gegen Diskriminierung erforderlich.

Als Fachverband nehmen wir von außen die bestehenden Differenzen und die anhaltende Uneinigkeit zwischen Landesregierung und Opposition in Bezug auf das Polizeiaufgabengesetz wahr. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Regelungen, die unmittelbar den Opferschutz betreffen, besonders prioritär und mit dem Ziel einer tragfähigen, sachorientierten Lösung zu beraten. Angesichts steigender Fallzahlen häuslicher Gewalt und teils akuter Gefährdungslagen für Betroffene bitten wir die Abgeordneten, bei diesen Fragen einen möglichst breiten Konsens anzustreben, damit notwendige Verbesserungen im Gewaltschutz zeitnah wirksam werden können.

Abschließend möchten wir anmerken, dass eine präzise und ergebnisoffene Fragestellung in Anhörungen wesentlich dazu beiträgt, fachliche Expertise konstruktiv einzubinden. Vor diesem Hintergrund nehmen wir wahr, dass der vorliegende Fragekatalog in Teilen eine starke Vorstrukturierung erkennen lässt. Wir bemühen uns daher in unserer Stellungnahme, die angesprochenen Punkte dennoch fachlich ausgewogen, differenziert und lösungsorientiert zu beantworten und dabei insbesondere die Auswirkungen auf Betroffene und die Praxis des Opferschutzes in den Mittelpunkt zu stellen.





Artikel 1

§17a Aus Sicht der Praxis der Frauenhäuser sind Meldeauflagen im Kontext von häuslicher Gewalt ein sinnvolles Instrument der Gefahrenabwehr. Wir begrüßen dies entsprechend.

§18a (2) Die Ausweitung der Höchstfrist von 10 auf 14 Tagen ist ein wichtiger Schritt, da die kurze Frist in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt hat, gerade bei Feiertagen oder in der Urlaubszeit. Zudem ist die Möglichkeit der Verlängerung der Wohnungsverweisung durch die Polizei um einmalig 14 Tage praktikabel, um Betroffene zu entlasten.

(3) Positiv zu bewerten ist, dass der/die Täter:in häuslicher Gewalt, zur Nennung einer Adresse bzw. einer zustellungsbevollmächtigten Person verpflichtet wird. Die verpflichtende Datenweitergabe durch die Polizei an eine Täterberatungsstelle begrüßen wir, auch wenn wir grundsätzlich die Freiwilligkeit der Teilnahme an Täterberatung kritisch sehen. Die Verankerung von Täterarbeit, in der sich im Gesetzgebungsprozess befindenden Reform des Gewaltschutzgesetzes auf Bundesebene ist ein wichtiger Schritt. Wir halten eine Regelung, bei der Anordnung der Täterarbeit der Regelfall bei Fällen von häuslicher Gewalt wird, und nicht nur im Einzelfall angeordnet wird, jedoch für notwendig.

(4) Die Einführung der Datenübermittlung an die Interventionsstellen auch ohne das Einholen des Einverständnisses der Betroffenen, welches sie in einer Ausnahmesituation leisten müssen, senkt die Hürde und kann somit für mehr Unterstützung für Betroffene sorgen.

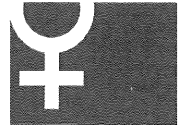
§ 30a

(1) Angesichts der erheblichen Gefährdungslage bei häuslicher Gewalt ist die Einführung von Opferschutzmaßnahmen unter Nutzung von Tarnidentitäten sachgerecht und erforderlich.

(2) Der erhöhte Schutz von Daten von Personen, die von Gewalt bedroht sind, ist dringend notwendig und gerade im Hochrisikomanagement eine wichtige Ergänzung. Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen wäre es zielführend, wenn das Hochrisikomanagement nach Fallkonferenzen mit Vertreter:innen des Hilfesystems und der Polizei durchgeführt wird. Zudem ist positiv zu bewerten, dass Ausspähversuche der Daten der zu schützenden Personen unverzüglich an die Polizei übermittelt werden.

§ 34g

(1) Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) bei schweren Fällen von partnerschaftlicher Gewalt, sexualisierter Gewalt o.Ä. finden wir einen wichtigen Schritt zur



Vorbeugung von schweren Gewalttaten und Femiziden und ist in diesen Fällen notwendig und verhältnismäßig. Die Erfolge, die das spanische Modell in der Bekämpfung von häuslicher Gewalt erzielt hat, sprechen für eine Übernahme bestimmter Maßnahmen. Die elektronische Fußfessel ist eine davon, die allerdings in Spanien Teil eines Gesamtkonzepts mit spezialisierten Staatsanwaltschaften, einem interdisziplinären Fallmanagement und Risikoanalysen ist. Die Einführung einer EAÜ als Teil eines Hochrisikomanagements mit einer standardisierten Risikoanalyse wäre zielführend.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es in vielen Fällen zum Femizid kommt, in denen Täter:innen und Opfer zusammenleben und die EAÜ nicht greifen kann. Für diese Fälle sind niedrigschwellige Beratungsangebote für Betroffene von häuslicher Gewalt wirksamer.

Da die elektronische Aufenthaltsüberwachung eine deutliche Grundrechtseinschränkung darstellt, ist ihre klare zeitliche Begrenzung zweifellos notwendig. Ohne entsprechende Täterarbeit und flankierende Maßnahmen kann aber gerade die Phase *nach* Beendigung der EAÜ für Opfer häuslicher Gewalt gefährlich werden, wie bspw. ein Fall aus 2025 in Frankfurt gezeigt hat.¹

(2) Wir begrüßen die Verankerung des Zwei-Komponenten-Modells mit Zustimmung der gefährdeten Person. Wenn nicht das Zwei-Komponenten-Modell genutzt wird, ist für uns weder aus dem Gesetz noch aus seiner Begründung ersichtlich, wie die Gebiete bestimmt werden, in denen sich die betroffenen Personen aufhalten bzw. nicht aufhalten dürfen. Dies zu spezifizieren wäre einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich.

(4) Die Anordnung mit Richtervorbehalt unterstützen wir, um der missbräuchlichen Anordnung der EAÜ vorzubeugen.

Zum Fragekatalog

Zur Frage 74: Eine Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf andere Bereiche als häusliche und sexualisierte Gewalt ist aus unserer Sicht kritisch zu bewerten, da es als generelle Ausweitung für präventive Polizeiarbeit dienen kann. Eine klare Abgrenzung, in welchen Fällen und ab welcher vermuteten Schwere der zu verhindernden Taten dieses Mittel

¹ <https://www.hessenschau.de/panorama/messerangriff-in-frankfurt-mutmasslicher-moerder-trug-bis-vor-kurzem-fussfessel-v2,mann-stirbt-frankfurt-mordverdacht-100.html>



eingesetzt wird, ist dabei unerlässlich. Eine Evaluation der Anwendung der EAÜ durch die Polizei kann die Wirksamkeit und seine angemessene Verwendung überprüfen.

Zur Frage 75: Die Verankerung im Polizeiaufgabengesetz ist aufgrund der schnellen Umsetzung der Maßnahme gegenüber der im Gewaltschutzgesetz angedachten Veränderung von Vorteil.

Zur Fragen 78 und 79: Die EAÜ ist ein Baustein einer erfolgreichen Gewaltschutzstrategie. Durch den Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und das Chancengleichheitsförderungsgesetz existieren bereits andere wichtige Grundlagen für einen umfassenden Gewaltschutz in Thüringen. Hier besteht aktuell aus unserer Sicht vorrangig ein Umsetzungsdefizit. Die Landesregierung ist gefordert, die personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen, damit die Umsetzung in einem der Dringlichkeit angemessenen Tempo vorangeht. Die Fragestellung 79 suggeriert, dass Frauenhausplätze und Beratung aktuell nicht adressiert werden, das ist für uns aufgrund der vielfältigen Aktionspläne und Gesetzesänderungen auf Landes- und Bundesebene nicht gänzlich nachvollziehbar. Zum Begriff des spanischen Modells siehe oben.

Erfurt, 26.05.2026

Julia Hohmann

Friederike Theile